

Tarifordnung der Dorfwassergenossenschaft Isenthal



Inhaltsverzeichnis

| | <u>Artikel</u> |
|---|----------------|
| A) Gebühren | |
| Grundsatz | 1 |
| B) Anschlussgebühren | |
| Grundsatz | 2 |
| Anschlussgebühren | 3 |
| Fälligkeit | 4 |
| Gebührenpflichtige Schuldner | 5 |
| C) Jährliche Gebühren | |
| Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr | 6 |
| Variable Verbrauchsgebühr | 7 |
| Landwirtschaftsbetriebe | 8 |
| Mietgebühren der Wasserzähler der WV | 9 |
| Fälligkeit | 10 |
| Gebührenpflichtiger Schuldner | 11 |
| D) Wasserversorgung Bereich Bärchi | |
| Eigentum und Unterhaltspflicht | 12 |
| Wassertaxen | 13 |
| Stromkosten | 14 |
| E) Schlussbestimmungen | |
| Kompetenzdelegation | 15 |
| Inkrafttreten | 16 |

Tarifordnung

A GEBÜHREN

Artikel 1 Grundsatz

1. Die Dorfwassergenossenschaft Isenthal erhebt angemessene Gebühren. Diese sind so zu bemessen, dass die Erstellung, der Betrieb und Unterhalt selbst tragend ist.
2. Für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser erhebt die Dorfwassergenossenschaft Isenthal Gebühren. Diese sind wie folgt aufgeteilt:
 - a) Einmalige Anschlussgebühren
 - b) Wiederkehrende Grundgebühr
 - c) Wiederkehrende Verbrauchergebühr
 - d) Wiederkehrende Mietgebühren (Wasserzähler der WV)

B ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 2 Grundsatz

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Artikel 3 Anschlussgebühren

1. Für Neuanschlüsse ist folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:
 - a) Einfamilienhaus Fr. 1000.--
für eine zusätzliche Kleinwohnung bis zwei Zimmer Fr. 300.--
 - b) Mehrfamilienhäuser
für die erste Wohnung Fr. 1000.--
für jede weitere Wohnung Fr. 700.--
 - c) Stockwerkeigentumseinheiten Fr. 1000.--
 - d) Ferienhäuser Fr. 1000.--
 - e) Kleinbauten Fr. 300.--
 - f) Stallgebäude Fr. 1000.--
 - g) Gewerbebetriebe Fr. 1000.--

2. Werden zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Erweiterungen (z. B. Weitere Wohnungen) ausgeführt, so sind die entsprechenden Anschlussgebühren geschuldet.

Artikel 4 Fälligkeit

1. Die Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Verfügung bzw. Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht jenem, wie er für die Steuern verwendet wird.

Artikel 5 Gebührenpflichtiger Schuldner

1. Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäude war.
2. Nacherwerber schulden ausstehende Gebühren, die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs geschuldet sind. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer bleibt gewahrt.

C JÄHRLICHE GEBÜHREN

Artikel 6 Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr)

1. Die Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr) ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Gebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Einfamilienhaus | Fr. 100.-- |
| b) jede Wohnung in Mehrfamilienhaus | Fr. 75.-- |
| c) Gewerbebetriebe | Fr. 75.-- |
| d) Landwirtschaft | Fr. 75.-- |
| e) Freilaufende Brunnen | Fr. 100.-- |

Artikel 7 Variable Verbrauchergebühr

1. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Die Verbrauchsgebühr wird nach dem effektiven Wasserverbrauch pro m³ verrechnet.
2. Wird der Wasserbezug ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnissmässigkeit nicht mit Wasserzählern gemessen, hat der Vorstand der Dorfwassergenossenschaft die Gebühr anhand von möglichst verursachergerechten Kriterien im Einzelfall festzulegen.
3. Die Verbrauchergebühr wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a) Der private Haushalt | Fr. 1.-- pro m ³ |
| b) Die Gewerbebetriebe | Fr. 1.-- pro m ³ |
| c) Landwirtschaftsbetriebe | Fr. 10.-- pro Hektare |

Artikel 8 Landwirtschaftsbetriebe

1. Die jährliche Wassertaxe für die Landwirtschaftsbetriebe richtet sich nach der gesamten landwirtschaftlicher Nutzfläche innerhalb des Versorgungsgebietes der Dorfwassergenossenschaft Isenthal

Artikel 9 Mietgebühren der Wasserzähler der WV (Wasserversorgung)

1. Die jährliche Mietgebühr der Wasserzähler beträgt Fr. 20.--

Artikel 10 Fälligkeit

1. Die Gebühren, wie sie in den Artikeln 6 bis 9 vorgesehen sind, sind jährlich, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig (netto).
2. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht jenem der Gemeindesteuern

Artikel 11 Gebührenpflichtiger Schuldner

1. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäude war.
2. Nacherwerber schulden ausstehende Gebühren, die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs geschuldet sind. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer bleibt gewahrt.

D Wasserversorgung Bereich Bärchi

Artikel 12 Eigentum und Unterhaltspflicht

1. Die Leitung vom Gubeli bis und mit letzter Verteiler in der Bärchi ist im Besitz der Dorfwassergenossenschaft Isenthal
2. Die Wasseruhren sind im Besitz der Dorfwassergenossenschaft Isenthal, den Bezü gern wird Miete (Fr.20.--/ Jahr) verrechnet.

Artikel 13 Wassertaxen Bereich Bärchi

1. Die Wassertaxen werden gleich berechnet wie im übrigen Versorgungsgebiet.
2. Die jährlichen Kosten für den Löschwassertank Fr. 100.-- übernimmt die Gemeinde Isenthal

Artikel 14 Stromkosten für Pumpe Bereich Bärchi

1. Die Hälfte der Stromkosten werden zu gleichen Teilen auf die Liegenschaftsbesitzer aufgeteilt, die andere Hälfte prozentual nach Wasserverbrauch verrechnet.
Die Gemeinde bezahlt pauschal Fr. 100.--/Jahr (Löschwassertank)

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Kompetenzdelegation

Für Wasserbezüger, die in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, legt die Dorfwassergenossenschaft Isenthal den Tarif im Einzelfall fest. Dabei ist die Tarifordnung sinngemäss anzuwenden. Die in der Tarifordnung festgehaltenen Maximaltarife einer Gebührenkategorie dürfen nicht überschritten werden.

Artikel 16 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Tarifordnung tritt nach der Annahme durch die GV der Dorfwassergenossenschaft rückwirkend auf den 1.1.2023 in Kraft und ersetzt jene vom.1.1.2018

NAMENS DER DORFWASSERGENOSSENSCHAFT ISENTHAL

Sekretär Stadler Josef

Präsidentin Bissig Linda

Isenthal 7. Juli 2024